

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 2

Kiel, den 2. Februar

2009

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Verwaltungsanordnung über die Mietwerte Vom 15. Januar 2009	22
II.	Bekanntmachungen	
	Bekanntmachung von Kirchenkreis-Finanzsatzungen Vom 12. Januar 2009	22
	Bekanntmachung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg Vom 9. Januar 2009	25
	Bekanntmachung über die Einführung neuer Kirchensiegel Vom 12. Januar 2009	28
	Pfarrstellenerrichtungen	28
III.	Pfarrstellenausschreibungen	29
IV.	Stellenausschreibungen	35
V.	Personalnachrichten	38

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Verwaltungsanordnung über die Mietwerte

Vom 15. Januar 2009

Das Nordelbische Kirchenamt hat gemäß Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Richtwerte zur Ermittlung der Mietwerte gemäß § 7 der Pastoratsvorschriften-NEK vom 14. Januar 1986 (GVOBl. S. 26), geändert durch die Rechtsverordnung vom 3. Februar 1998 (GVOBl. S. 68), bleiben ab 1. Januar 2009 in folgender Höhe festgesetzt:

Für Wohnungen

- | | |
|---|--------|
| a) bezugsfertig bis zum 31. März 1924 | 3,00 € |
| b) bezugsfertig vom 1. April 1924 bis 20. Juni 1948 | 3,45 € |
| c) bezugsfertig seit 21. Juni 1948 | 4,50 € |
- monatlich je Quadratmeter.

(2) Zum 1. Januar 2011 sollen die Mietwerte angepasst werden.

§ 2

Für Garagen und Carports ist eine ortsübliche Nutzungsentschädigung neben der Dienstwohnungsvergütung zu erheben.

§ 3

Diese Verwaltungsanordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsanordnung über die Mietwerte vom 12. Juli 2005 (GVOBl. S. 170) außer Kraft.

Kiel, den 15. Januar 2009

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Hansen-Dix
Präsidentin

Az.: 6571.09 BG Kr

II. Bekanntmachungen

Bekanntmachung von Kirchenkreis-Finanzsatzungen

Vom 12. Januar 2009

Für den Bereich ihres jeweiligen Kirchenkreises haben

- die Kirchenkreissynode **Altona** am 26. November 2008,
- die Kirchenkreissynode **Blankenese** am 26. November 2008,
- die Kirchenkreissynode **Niendorf** am 29. November 2008 und
- die Kirchenkreissynode **Pinneberg** am 15. November 2008

auf der Grundlage von § 11 des Finanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2000 (GVOBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 273), die nachfolgend abgedruckte Finanzsatzung erlassen.

Mit Ausnahme des § 12 stimmen die vier Satzungen wörtlich überein. Der jeweils abweichend formulierte § 12 ist durch Nennung der Kirchenkreisbezeichnung in eckigen Klammern besonders kenntlich gemacht.

Das Nordelbische Kirchenamt hat die nach Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 12. Januar 2009 erteilt.

Kiel, den 12. Januar 2009

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage
Heuer

Az.: 10.8 Kirchenkreis

*

Finanzsatzung

§ 1

Finanzplanung

(1) Der Haushaltswirtschaft des Kirchenkreises ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Erstes Finanzplanungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die Finanzplanung ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

(2) Der Finanzplan enthält für die Finanzblöcke nach § 3 die vorgesehenen Ausgaben, wobei jeweils nur die Gesamtansätze festzulegen sind. Grundlage der Planung ist die abschätzbare Einnahmentwicklung, insbesondere die zu erwartenden Kirchensteuereinnahmen. Als Bestandteil des Finanzplanes ist ein Bauunterhaltungs- und Investitionsprogramm aufzustellen, in dem die einzelnen Vorhaben nach Dringlichkeit und Jahresabschnitten mit den jeweils fälligen Teilbeträgen auszuweisen sind. Das Bauunterhaltungs- und Investitionsprogramm ist gemäß Absatz 1 fortzuschreiben.

(3) Die Errichtung, Aufhebung oder Änderung der Pfarrstellen des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden sind in einem fünfjährigen Pfarrstellenstrukturplan darzustellen, der gemäß Absatz 1 fortzuschreiben ist. Für jede einzelne Pfarrstelle ist darzustellen,

1. ob und in welchem Jahr der Planungsperiode sie errichtet oder aufgehoben werden soll,
2. ihr jeweiliger Aufgabenbereich,
3. der für sie jeweils erforderliche Dienstumfang.

Der Pfarrstellenstrukturplan ist dem jeweiligen Finanzplan als Anlage beizufügen.

(4) Der Finanzplan mit seinen Anlagen ist der Kirchenkreissynode zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsbeschlusses für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen.

§ 2 Verteilmasse

(1) Die dem Kirchenkreis entsprechend der Schlüsselzuweisung nach § 6 Abs. 1 des Finanzgesetzes verbleibenden Kirchensteuern vom Einkommen sowie die durch den Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode in die Verteilmasse eingestellten weiteren Finanzmittel des Kirchenkreises dienen zur Deckung des Bedarfs der Kirchengemeinden (Gemeindeanteil) und des Kirchenkreises (Kirchenkreisanteil), zur Finanzierung der durch Kirchengesetz, Satzung oder den jeweiligen Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode definierten Gemeinschaftsaufgaben (Gemeinschaftsanteil) und zur Bildung von Rücklagen auf Kirchenkreisebene für Ausgleichs- und Investitionsmaßnahmen des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden (Ausgleichs- und Investitionsrücklagen).

(2) Die Verteilung der Verteilmasse auf den Gemeindeanteil, den Kirchenkreisanteil, den Gemeinschaftsanteil und weitere gemeinsame Rücklagen bestimmt die Kirchenkreissynode in ihrem jährlichen Haushaltsbeschluss. Die Höhe des Gemeindeanteils und des Kirchenkreisanteils ist als Prozentanteil nach Abzug des Gemeinschaftsanteils und der Veränderung der Ausgleichs- und Investitionsrücklagen festzulegen. Zusätzlich sind die Prozentanteile auszuweisen, die sich ergeben, wenn die Mittel für die Pfarrbesoldung bei den Kirchengemeinden dem Gemeindeanteil und die Mittel für die Pfarrbesoldung beim Kirchenkreis dem Kirchenkreisanteil hinzugerechnet werden und der Gemeinschaftsanteil um diese Mittel vermindert wird.

(3) Schlüsselzuweisungen nach § 6 Abs. 2 Nummer 1 des Finanzgesetzes, die den Haushaltsansatz übersteigen, und zusätzliche Mittel nach § 6 Abs. 2 Nummer 2 des Finanzgesetzes werden den gemeinsamen Rücklagen (§ 7) zugeführt.

§ 3 Gemeindeanteil, Kirchenkreisanteil, Gemeinschaftsanteil

(1) Im Gemeindeanteil des Kirchenkreishaushaltes sind zu veranschlagen die Mittel für

1. die Allgemeinen Gemeindezuweisungen zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung einschließlich der kirchengemeindlichen Verwaltungsgeschäfte, die dem Kirchlichen Verwaltungszentrum zugewiesen sind,
2. Ausgleichszahlungen nach § 5 Abs. 4,
3. besondere Aufgaben der Kirchengemeinden; dazu gehören auch Aufgaben, die in Zusammenarbeit von mehreren Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

Zusätzlich sind die Mittel für die Besoldung einschließlich der Nebenkosten nach § 8 Abs. 2 des Finanzgesetzes für Pastorinnen und Pastoren bei den Kirchengemeinden einschließlich der vom Kirchenkreis an die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche abzuführenden Beträge zur Sicherstellung der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auszuweisen (Mittel für die Pfarrbesoldung bei den Kirchengemeinden).

(2) Im Kirchenkreisanteil des Kirchenkreishaushaltes sind zu veranschlagen die Mittel für

1. die Dienste, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises und die nicht im Gemeindeanteil ausgewiesenen Kosten des Kirchlichen Verwaltungszentrums,
2. Aufwendungen aufgrund besonderer Rahmenbedingungen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis,
3. die Leitungsorgane und Gremien des Kirchenkreises.

Zusätzlich sind die nicht zu den Mitteln für die Pfarrbesoldung bei den Kirchengemeinden gehörenden Mittel für die Besoldung einschließlich der Nebenkosten nach § 8 Abs. 2 des Finanzgesetzes für Pastorinnen und Pastoren einschließlich der vom Kirchenkreis an die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche abzuführenden Beträge zur Sicherstellung der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auszuweisen (Mittel für die Pfarrbesoldung beim Kirchenkreis).

(3) Im Gemeinschaftsanteil des Kirchenkreishaushaltes sind zu veranschlagen die Mittel für

1. die Besoldung einschließlich der Nebenkosten nach § 8 Abs. 2 des Finanzgesetzes für Pastorinnen und Pastoren einschließlich der vom Kirchenkreis an die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche abzuführenden Beträge zur Sicherstellung der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten unter Berücksichtigung der nach § 6 Abs. 1 an den Kirchenkreis abzuführenden Erträge aus dem Pfarrvermögen,
2. besondere Bauvorhaben im Kirchenkreis; hierzu gehören kirchengemeindliche Bauvorhaben und der Erhalt denkmalgeschützter Gebäude, die die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kirchengemeinde übersteigen,
3. Aufwendungen und Umlagen für die gemeinschaftlich wahrgenommenen Aufgaben, auch soweit sie auf einen Kirchenkreisverband übertragen oder gemeinsam mit anderen Kirchenkreisen wahrgenommen werden,
4. Gemeinschaftsprojekte, die auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes und nach Anhörung ihres Finanzausschusses von der Kirchenkreissynode beschlossen werden; die entsprechenden Regelungen im Haushaltsbeschluss bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode.

§ 4 Verwaltungsgeschäfte

Für die Erledigung von Verwaltungsgeschäften, die auf der Grundlage von Artikel 9 Abs. 3 der Verfassung dem Kirchlichen Verwaltungszentrum zugewiesen sind, werden die Kosten nach dem Verursacherprinzip berechnet. Soweit kirchliche Körperschaften das Kirchliche Verwaltungszentrum mit Zusatz- und Ergänzungsleistungen im Sinne des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes beauftragt haben, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 5 Verteilung des Gemeindeanteils

(1) Die Allgemeinen Gemeindezuweisungen (§ 3 Abs. 1 Nummer 1) erfolgen zu 75 Prozent nach der Gemeindegliederzahl und zu 25 Prozent nach der Wohnbevölkerung in der Kirchengemeinde.

(2) Die Zuweisung an die Kirchengemeinden nach Gemeindegliederzahlen beträgt mindestens 60 Prozent des gesamten Gemeindeanteils nach § 3 Abs. 1.

(3) Bei der Berechnung der Gemeindegliederzahl nach Absatz 1 werden die Umgemeindungen derart berücksichtigt, als wären zugemeindete Gemeindeglieder im Kirchengemeindegebiet wohnhaft und weggemeindete Gemeindeglieder aus dem Kirchengemeindegebiet fortgezogen.

(4) Die eigenen Vermögenserträge der Kirchengemeinden werden nicht angerechnet.

(5) Kirchengemeinden können aus dem Gemeindeanteil Ausgleichszahlungen aufgrund örtlicher Besonderheiten gewährt werden. Näheres ist im Haushaltsbeschluss zu bestimmen.

(6) Kirchengemeinden können aus dem Gemeindeanteil Zahlungen für besondere Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nummer 3 gewährt werden.

§ 6

Pfarrvermögen der Kirchengemeinden

(1) Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung an den Kirchenkreis abzuführen. Die Eigentümer erhalten einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von fünf Prozent der laufenden Erträge des Pfarrvermögens.

(2) Bei der Veräußerung von Pfarrvermögen ist der gesamte Erlös einschließlich etwaiger Entschädigungen und Abgeltungen für den Erwerb von Ersatzland bis zum Ausgleich der bisherigen Grundstücksgröße und Ertragsfähigkeit einzusetzen.

(3) Übersteigt der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so können unter Abweichung von § 15 a Abs. 2 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes bis zu 20 Prozent des überschießenden Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. Der entsprechende Beschluss des Kirchenvorstandes bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

(4) Ist der unmittelbare Erwerb von Ersatzland unmöglich, unzweckmäßig oder unwirtschaftlich, so ist der Verkaufserlös nach Maßgabe des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes anzulegen. Der entsprechende Beschluss des Kirchenvorstandes bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

§ 7

Rücklagen

(1) Der Kirchenkreis unterhält als Ausgleichs- und Investitionsrücklagen für sich und für den Bedarf der Kirchengemeinden

1. eine Ausgleichsrücklage zum Ausgleich von Einnahmeverminderungen,
2. eine Baurücklage,
3. weitere Ausgleichs- und Investitionsrücklagen nach Beschluss der Kirchenkreissynode.

(2) Der Ausgleichsrücklage werden, soweit der Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode nichts anderes bestimmt, die in § 2 Abs. 3 genannten Mittel zugeführt. Die Ausgleichsrücklage soll einen Bestand von mindestens 30 Prozent des Mittelwertes der dem Kirchenkreis nach § 6 Abs. 2 Nummer 1 des Finanzgesetzes zugewiesenen Schlüsselzuweisungen der letzten drei Haushaltsjahre aufweisen.

(3) Die Höhe der Baurücklage soll auf mindestens 5 Prozent der dem Kirchenkreis im laufenden Haushaltsjahr zugewiesenen Schlüsselzuweisungen nach § 6 Abs. 2 Nummer 1 des Finanzgesetzes gehalten werden.

(4) Die Kirchenkreissynode entscheidet auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes und nach Anhörung ihres Finanzausschusses über die Bildung weiterer Ausgleichs- und Investitionsrücklagen nach Absatz 1 Nummer 3.

(5) Die Kirchenkreissynode entscheidet auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes und nach Anhörung ihres Finanzausschusses über die Bildung zusätzlicher Rücklagen. Sie bestimmt dabei, ob der Rücklagenbetrag dem Gemeinde-, dem Kirchenkreis- oder dem Gemeinschaftsanteil zu entnehmen ist.

(6) Im Haushaltsbeschluss ist zu regeln, ob die über die Mindestquote nach Absatz 2 und 3 hinausgehenden Mittel in

den Rücklagen verbleiben, weiteren Rücklagen nach Absatz 4 und 5 zugeführt werden oder in die Verteilmasse eingestellt werden.

(7) Die Kirchenkreissynode entscheidet auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes und nach Anhörung ihres Finanzausschusses über die Zweckbestimmung und die Inanspruchnahme der gemeinsamen Rücklagen.

§ 8

Darlehen, Bürgschaften

(1) Zur Übernahme von Bürgschaften durch den Kirchenkreis bedarf es der Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode.

(2) Beschlüsse der Kirchengemeinden über die Aufnahme und die Vergabe von Darlehen sowie über die Übernahme von Bürgschaften bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

§ 9

Vorschriften zur gemeindlichen Haushaltswirtschaft

(1) Der Kirchenvorstand jeder Kirchengemeinde stellt für jedes Jahr nach den Vorschriften der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einen Haushaltsplan mit Stellenplan auf.

(2) Der Haushaltsplan und der Stellenplan sind spätestens drei Monate nach der Festsetzung des Gemeindeanteils durch die Kirchenkreissynode und der Mitteilung der übrigen erforderlichen Rechengrößen durch das Kirchliche Verwaltungszentrum dem Kirchenkreisvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Jahresrechnung ist nach Vorlage durch das Kirchliche Verwaltungszentrum innerhalb von drei Monaten durch den Kirchenvorstand abzunehmen und dem Kirchenkreisvorstand vorzulegen.

(4) Bei der Errichtung oder Änderung von Stellen ist im Genehmigungsverfahren vom Kirchenkreisvorstand zu prüfen, ob Haushaltsmittel im erforderlichen Umfang vorhanden sind. Der Nachweis über die vorhandenen Haushaltsmittel ist von der Kirchengemeinde im Genehmigungsverfahren zu erbringen.

(5) Die nach Absatz 1 aufgestellten Haushaltspläne der Kirchengemeinden gelten als genehmigt, wenn die Haushaltsdurchführungsbestimmungen des Kirchenkreisvorstandes eingehalten sind und die Kirchengemeinden keine Ausgleichszahlungen nach § 5 Abs. 4 erhalten. Die nach Absatz 1 aufgestellten Stellenpläne gelten als genehmigt, wenn im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen vorgenommen und etwaige Auflagen des Kirchenkreisvorstandes erfüllt sind.

(6) Der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes bedürfen:

1. Die Ausgliederung von rechtlich unselbständigen, organisatorisch und haushaltswirtschaftlich eigenständigen Sondervermögen und die Errichtung nicht rechtsfähiger Stiftungen,
2. die Errichtung rechtlich selbständiger Stiftungen,
3. Zustiftungen,
4. die Errichtung von und die Beteiligung an Kapitalgesellschaften sowie die Veränderung und Aufhebung des Beteiligungsverhältnisses,
5. die Mitgliedschaft in Personengesellschaften und Vereinen, deren Geschäftsbetrieb auf eine wirtschaftliche Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht gerichtet ist, und in Genossenschaften,

6. die Errichtung/Übernahme und wesentliche Erweiterung eines Betriebes gewerblicher Art oder eines wirtschaftlichen Unternehmens.

(7) Die Bestimmungen für die Kirchengemeinden finden auch auf Kirchengemeindeverbände Anwendung.

§ 10 Rechtsbehelfe

Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen auf der Grundlage der Finanzsatzung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand einlegen. Es gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen kirchlicher Organe.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Für den Zeitraum bis längstens 31. Dezember 2011 können durch den Haushaltsbeschluss Übergangsregelungen getroffen werden, mit denen das vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Verteilungssystem in einem abgestuften Verfahren auf das System nach § 5 umgestellt wird.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Finanzsatzung bestehende Beteiligungen (§ 9 Abs. 6) gelten als genehmigt. Sie sind dem Kirchenkreisvorstand innerhalb eines Jahres anzuzeigen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand berichtet der Kirchenkreissynode bis zum 30. Juni 2011 über die Erfahrungen mit dieser Finanzsatzung.

§ 12 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

[Kirchenkreis Altona:]

(1) Diese Finanzsatzung tritt mit Ausnahme des § 6 Abs. 3 am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzsatzung vom 27. November 1996 (GVOBL. 1997 S. 98) außer Kraft.

(2) § 6 Abs. 3 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

[Kirchenkreis Blankenese:]

(1) Diese Finanzsatzung tritt mit Ausnahme des § 6 Abs. 3 am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzsatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1999 (GVOBL. S. 97), zuletzt geändert durch die Satzung vom 10. April 2002 (GVOBL. S. 254, 279), außer Kraft.

(2) § 6 Abs. 3 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

[Kirchenkreis Niendorf:]

(1) Diese Finanzsatzung tritt mit Ausnahme des § 6 Abs. 3 am 1. Januar 2009 in Kraft. § 6 Abs. 3 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Die Finanzsatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1999 (GVOBL. S. 99), zuletzt geändert durch die Satzung vom 15. November 1999 (GVOBL. 2000 S. 126), tritt am 1. Januar 2009 außer Kraft. Die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen gelten weiter, bis sie durch Haushaltsdurchführungsbestimmungen nach dieser Finanzsatzung ersetzt oder aufgehoben werden.

[Kirchenkreis Pinneberg:]

(1) Diese Finanzsatzung tritt mit Ausnahme des § 6 Abs. 3 am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzsatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVOBL. S. 79, 254) außer Kraft.

(2) § 6 Abs. 3 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg

Vom 9. Januar 2009

Die nachfolgend bekanntgegebene Satzung ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 22. Dezember 2008 gemäß Artikel 53 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 9. Januar 2009

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dr. Triebel

Az.: 4890 – 7.8 – R Tr

*

Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbandes Hamburg (Verbandssatzung)

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz und Siegel

(1) Der Kirchenkreisverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreisverband Hamburg“. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Hamburg.

(2) Als Mitglieder gehören dem Kirchenkreisverband die Kirchenkreise Hamburg-Ost und Hamburg-West/Südholstein an.

(3) Das Siegel des Kirchenkreisverbandes ist kreisrund, trägt die Umschrift „EV.-LUTH. KIRCHENKREISVERBAND HAMBURG“ und zeigt in der Mitte eine Zeichnung der Hauptkirche St. Michaelis als Wahrzeichen Hamburgs.

§ 2 Aufgaben und Arbeitsformen

(1) Der Kirchenkreisverband nimmt die gemeinsamen Aufgaben im Großraum Hamburg wahr, die ihm von den Kirchenkreisen zur Wahrnehmung übertragen werden.

(2) Bei der Festlegung grundlegender Aufgaben stimmt sich der Kirchenkreisverband mit der Bischöfin oder dem Bischof im Sprengel Hamburg und Lübeck sowie mit anderen Trägern kirchlicher Arbeit, soweit diese ganz oder teilweise auf den Verbandsbereich bezogen sind, ab.

(3) Der Kirchenkreisverband kann durch Vereinbarung Aufgaben für andere Träger kirchlicher Arbeit übernehmen.

(4) Der Kirchenkreisverband dient der Zusammenarbeit der Kirchenkreise untereinander durch gemeinsame Beratung von Anliegen und die Koordination von Aufgaben, insbesondere bei der Sicherstellung von besonderen Seelsorgebereichen (Krankenhausseelsorge, AIDS-Seelsorge etc.) und bei der Unterstützung und Ergänzung der kirchlichen Arbeit im Großraum Hamburg. Er fördert das Zusammenwirken in den Arbeitsbereichen und sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.

(5) Der Kirchenkreisverband dient der Zusammenarbeit der Kirchenkreise mit den nordelbisch geordneten Diensten und Werken und den zentralen nordelbischen Organen und Einrichtungen.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Kirchenkreisverband

- a) Einrichtungen einrichten und betreiben,
- b) sich in inhaltlicher, personeller, finanzieller oder organisatorischer Mitverantwortung an Einrichtungen beteiligen,
- c) öffentlich-rechtliche Verträge schließen,
- d) sich allein oder in Kooperation mit anderen Trägern kirchlicher Arbeit an Aufgaben, Aktionen, Veranstaltungen, Projekten oder anderen Maßnahmen beteiligen,
- e) Pfarrstellen und Planstellen einrichten, ändern und aufheben.

(7) Der Kirchenkreisverband vertritt die ihm übertragenen Aufgaben gegenüber staatlichen, kommunalen und anderen öffentlichen Stellen, gegenüber der Freien Wohlfahrtspflege, in der Kirche und in der Öffentlichkeit.

§ 3 Organe

(1) Organe des Kirchenkreisverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuss.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder dieser Organe folgt den synodalen Wahlperioden. Sie endet mit der Konstituierung der Organe in der nachfolgenden Wahlperiode.

(3) Die Verbandsvertretung tritt unverzüglich nach der Neuwahl der Kirchenkreisvorstände zusammen und bestellt nach § 7 Abs. 1 einen neuen Verbandsausschuss.

(4) Die Organe des Kirchenkreisverbandes geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Kirchenkreisverbandes.

(2) Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie beschließt über die Satzungen des Kirchenkreisverbandes, über die Ordnung seiner Einrichtungen und über öffentlich-rechtliche Verträge und Vereinbarungen mit Dauerwirkung.
- b) Sie bestellt den Verbandsausschuss und nach § 10 Abs. 1 die Mitglieder des Finanzausschusses.
- c) Sie beschließt Maßnahmen des Kirchenkreisverbandes nach § 2 Abs. 3 sowie § 2 Abs. 6 Buchstabe a und b.
- d) Sie setzt nach § 9 Abs. 3 den Umlagesatz fest und beschließt den Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Kirchenkreisverbandes; sie nimmt die Jahresrechnung ab oder stellt den Jahresabschluss fest.
- e) Sie beschließt über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen und Planstellen des Kirchenkreisverbandes.
- f) Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des Verbandsausschusses entgegen.

(3) Beschlüsse der Verbandsvertretung nach Absatz 2 Buchstabe c, die mit langfristigen finanziellen Verpflichtungen verbunden sind, erfolgen nach Anhörung des Finanzausschusses.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus den Mitgliedern der Kirchenkreisvorstände. Die Stellvertretung in der Verbandsvertretung folgt der Stellvertretung im Kirchenkreisvorstand.

(2) Mit beratender Stimme nehmen die Bischöfin oder der Bischof im Sprengel Hamburg und Lübeck, die oder der Beauftragte der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bei Bürgerschaft und Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, das vorsitzende oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynoden, das vorsitzende oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses sowie die Geschäftsführung des Kirchenkreisverbandes an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil.

(3) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn aus jedem Kirchenkreisvorstand mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Eine Abstimmung ist zu wiederholen, wenn dies unmittelbar nach der Beschlussfassung von fünf Mitgliedern der Verbandsvertretung verlangt wird; in diesem Fall ist für das Zustandekommen des Beschlusses die Stimmenmehrheit im Sinne des ersten Satzes jedes Kirchenkreisvorstands erforderlich.

(5) Die Verbandsvertretung überträgt durch Wahl je einem ihrer Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.

§ 6 Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Kirchenkreisverbandes zuständig, soweit nicht in dieser Satzung eine andere Zuständigkeit begründet ist.

(2) Der Verbandsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er sorgt für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreisverbandes nach § 2.
- b) Er regt Beschlüsse der Verbandsvertretung an, bereitet sie vor und führt sie aus.
- c) Er beruft die Geschäftsführung und legt die Funktionsbezeichnungen fest; soweit mehrere Personen bestellt sind, regelt er die Zuständigkeiten.
- d) Er besetzt die Pfarrstellen und Planstellen des Kirchenkreisverbandes.

(3) Der Verbandsausschuss ist der Verbandsvertretung gegenüber für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Er berichtet mindestens jährlich den Kirchenkreissynoden.

(4) Der Verbandsausschuss stellt den Haushalts- oder Wirtschaftsplan auf. Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreisverbandes und verfügt über die Haushaltsmittel im Rahmen des Haushalts- oder Wirtschaftsplans.

(5) Das pröpstliche Mitglied im Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz des Verbandsausschusses nimmt die Aufsicht über die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen des Kirchenkreisverbandes wahr. Einer Pastorin oder einem Pastor in der Geschäftsführung kann mit Zustimmung des Verbandsausschusses die ständige Vertretung übertragen werden.

(6) Der Verbandsausschuss nimmt die Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Geschäftsführung wahr.

(7) Der Verbandsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüsse bilden, ihre Zusammensetzung und Aufgaben regeln und sie auflösen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Verbandsausschuss berufen. Der Verbandsausschuss kann ein Gremium anderer kirchlicher Einrichtungen mit deren Zustimmung als seinen eigenen

Ausschuss anerkennen, sofern eines seiner Mitglieder in dem Gremium vertreten ist.

(8) Außerhalb der Tagungen der Verbandsvertretung nimmt der Verbandsausschuss in dringenden Fällen die Aufgaben der Verbandsvertretung wahr. Über seine Maßnahmen hat er der Verbandsvertretung auf ihrer nächsten Sitzung zu berichten. Die Verbandsvertretung entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

(9) Der Verbandsausschuss hat einen Beschluss der Verbandsvertretung zu beanstanden, wenn er ihn für rechtswidrig hält. Das Gleiche gilt gegenüber einem Beschluss des Verbandsausschusses für dessen vorsitzendes Mitglied. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Heben die Verbandsvertretung oder der Verbandsausschuss ihren Beschluss nicht auf, so entscheidet die Kirchenleitung.

(10) Der Kirchenkreisverband wird durch den Verbandsausschuss vertreten. Dieser handelt im Rechtsverkehr durch sein vorsitzendes oder sein stellvertretend vorsitzendes Mitglied und ein weiteres Mitglied. Erklärungen, durch die der Kirchenkreisverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Siegel des Kirchenkreisverbandes zu versehen; Ausnahmen können für Erklärungen zugelassen werden, deren wirtschaftlicher Wert zehntausend Euro nicht übersteigt. Im Rahmen des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes kann der Verbandsausschuss Mitgliedern der Geschäftsführung die Befugnis zur Abgabe von verpflichtenden Erklärungen im Allgemeinen oder für den Einzelfall übertragen; hiervon ausgenommen sind Erklärungen zur Begründung oder Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie Erklärungen, deren wirtschaftlicher Wert einhunderttausend Euro übersteigt.

§ 7

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Dem Verbandsausschuss gehören aus jedem Kirchenkreis zwei vom Kirchenkreisvorstand aus seiner Mitte gewählte Mitglieder an, von denen eines ein propstliches Amt inne hat und das andere weder Pastorin oder Pastor noch Mitarbeiterin oder Mitarbeiter ist.

(2) Die Geschäftsführung sowie das vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Der Verbandsausschuss überträgt durch Wahl je einem seiner Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Unter den Gewählten müssen ein propstliches und ein anderes Mitglied sein.

§ 8

Geschäftsstelle

(1) Der Kirchenkreisverband unterhält zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Sie handelt im Auftrag des Verbandsausschusses.

(2) Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführung geleitet.

§ 9

Finanzwesen

(1) Die Kirchenkreise leisten zur Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreisverbandes eine Umlage.

(2) Bemessungsgrundlage für die Umlage sind die Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise.

(3) Die Umlage wird durch Haushaltsbeschluss für ein Haushaltsjahr als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Beschlüsse, die die Erhöhung dieses Prozent-

satzes zum Inhalt haben oder voraussetzen, bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenkreissynoden.

(4) Der Haushaltswirtschaft des Kirchenkreisverbandes liegt eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Der Finanzplan wird jährlich der Entwicklung angepasst und fortgeführt.

(5) Der Kirchenkreisverband bildet eine Ausgleichsrücklage, eine Betriebsmittelrücklage und weitere Rücklagen für längerfristige Planungen.

(6) Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 werden den Auftraggebern nach ermitteltem Aufwand berechnet.

(7) Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Kirchenkreisverbandes wird von der Verbandsvertretung beschlossen und ist dem Nordelbischen Kirchenamt vorzulegen. Die Verbandsvertretung nimmt die Jahresrechnung ab oder stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung von Überschüssen und über die Entlastung.

§ 10

Finanzausschuss

(1) Durch die Verbandsvertretung wird ein Finanzausschuss gebildet. Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder, die nicht dem Verbandsausschuss angehören. Darüber hinaus beruft die Verbandsvertretung aus jedem Kirchenkreis zwei vom Finanzausschuss der Kirchenkreissynode benannten Personen, darunter möglichst dessen vorsitzendes Mitglied. Das vorsitzende Mitglied des Verbandsausschusses sowie die Geschäftsführung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teil. Der Finanzausschuss überträgt durch Wahl je einem seiner Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.

(2) Der Finanzausschuss hat folgende Aufgaben:

- Er berät den Verbandsausschuss in finanziellen Angelegenheiten.
- Er nimmt zum Entwurf des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes und zur Jahresrechnung oder zum Jahresabschluss des Kirchenkreisverbandes Stellung.
- Er nimmt zu den Beschlussvorlagen nach § 4 Abs. 3 Stellung.
- Im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsvertretung beschließt er auf Antrag des Verbandsausschusses über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben.

(3) Der Finanzausschuss berichtet der Verbandsvertretung, dem Verbandsausschuss und den Kirchenkreissynoden unmittelbar.

§ 11

Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsvertretung, der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden und der Bestätigung durch die Kirchenkreissynoden; § 5 Abs. 4 findet keine Anwendung. Die Bestätigung durch die Kirchenkreissynoden darf frühestens eine Woche nach Beschlussfassung durch die Verbandsvertretung erfolgen.

§ 12

Ausscheiden und Auflösung

(1) Jeder Kirchenkreis ist berechtigt, sein Ausscheiden zum Ende des übernächsten Kalenderjahres zu erklären. Der Beschluss ist auf zwei verschiedenen Tagungen der Kirchenkreissynode zu fassen.

(2) Mit dem Ausscheiden eines Kirchenkreises ist der Kirchenkreisverband aufgelöst.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kirchenkreisverbandes schließen die Kirchenkreise rechtzeitig einen Vertrag über die Folgen hinsichtlich der Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse und über die Verteilung der sonstigen finanziellen Folgelasten sowie der Vermögenswerte. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, verpflichten sich die Kirchenkreise, das Nordelbische Kirchenamt anzurufen. Bis zu dessen Entscheidung tragen die Kirchenkreise die Folgekosten unter weiterer Anwendung des § 9.

§ 13

Übergangsbestimmungen

(1) Bisher wahrgenommene Aufgaben des Kirchenkreisverbandes gelten bis zu einer anderweitigen Regelung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012, als nach § 2 Abs. 1 übertragen.

(2) Bis zum Zusammentreten der ersten nach dieser Satzung gebildeten Verbandsvertretung nehmen der bisherige Verbandsausschuss und die bisherige Verbandsvertretung ihre Aufgaben weiterhin wahr.

(3) § 9 Abs. 1 bis 4 findet erstmals auf das Haushaltsjahr 2010 Anwendung.

§ 14

Schlussbestimmung

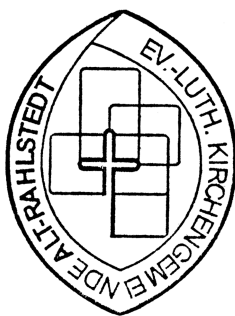
Diese Verbandssatzung tritt am 1. Mai 2009 an die Stelle der Satzung vom 14. Mai 1991 (GVOBl. S. 180), zuletzt geändert am 17. Juli 2003 (GVOBl. S. 176).

Bekanntmachung über die Einführung neuer Kirchensiegel

Vom 12. Januar 2009

Die Einführung der nachstehend abgedruckten Kirchensiegel ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden:

1. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt (Kirchenkreis Stormarn):



2. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klein Wesenberg (Kirchenkreis Segeberg):



Kiel, den 12. Januar 2009

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Heuer

Az.: 10.9

Pfarrstellenerrichtungen

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Husum-Bredstedt für das präpstliche Amt wird mit Wirkung vom 1. September 2008 errichtet.

Az. 20 Kkr. Husum-Bredstedt präpstliches Amt – P Vo/P Ha

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Neumünster für Pastorale Dienstleistung in der Johannes-Kirchengemeinde Neumünster wird mit Wirkung vom 1. Februar 2009 errichtet.

Az.: 20 KKr. Neumünster Pastorale Dienstleistung Johannes-Kirchengemeinde – P Re/P Kä

III. Pfarrstellenausschreibungen

Auslandsdienst in Moskau

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht zum 1. September 2009 für ihre Pfarrstelle in Moskau

einen Pfarrer/eine Pfarrerin

für die Dauer von sechs Jahren.

Die Gemeindegruppe besteht überwiegend aus Botschaftsangehörigen, Firmenvertretern, Korrespondenten, Wissenschaftlern und Studenten aus den deutschsprachigen Ländern.

Neben der seelsorgerlichen Betreuung der Gemeindegruppe – besonders wichtig sind gut vorbereitete Gottesdienste und Predigten – hat der Pfarrer/die Pfarrerin die Aufgabe, an der Deutschen Schule Moskau zu unterrichten. Wichtig ist die Fähigkeit und Bereitschaft, für viele Schüler, Eltern und Lehrerkollegen tolerante Gesprächspartnerin/toleranter Gesprächspartner zu sein.

Zu den Aufgaben des Pfarrers/der Pfarrerin gehört auch die Zusammenarbeit mit der vorwiegend russischsprachigen evangelisch-lutherischen Gemeinde in Moskau und mit der deutschsprachigen katholischen Schwestergemeinde. Ökumenische Erfahrungen und Interesse für Orthodoxie werden erwartet, um die guten Beziehungen zu den der EKD verbundenen Kirchen weiterzuführen.

Die Gottesdienste finden in der Deutschen Botschaft statt, Gemeindeveranstaltungen auch in der geräumigen Pfarrwohnung, die im deutschen Wohngebiet neben der Deutschen Schule liegt.

Der Erwerb russischer Sprachkenntnisse wird erwartet. Die EKD bietet vor Dienstbeginn einen bis zu 8-wöchigen Sprachkurs an.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindefahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: 0511/2796-126 oder -135
Fax: 0511/2796 - 725
E-Mail: michael.huebner@ekd.de
heike.stuenkel.rabe@ekd.de

Bewerbungsfrist: **20. Februar 2009** (Poststempel).

Az.: 2020-3 – P Sc

*

Die **Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen** im Kirchenkreis Rantzenau sucht ab sofort eine Pastorin oder einen Pastor für den Pfarrbezirk Hohenfelde (50 %), da der Stelleninhaber eine neue Aufgabe übernimmt. Der Pfarrbezirk Hörnerkirchen ist mit einer Pastorin (100 %) besetzt. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Seit dem 1. Januar 2008 sind Hörnerkirchen und Hohenfelde fusioniert zu einer lebendigen und für alles Neue offenen Kirchengemeinde. Mit rund 2 Dutzend Hauptamtlichen und mehr als 100 Ehrenamtlichen halten wir – entsprechend unserem Gemeindekonzept – Angebote für alle Altersgruppen bereit. Gottesdienst feiern wir in der Hörnerkirche wöchentlich und in der St. Nikolai Kirche Hohenfelde zweimal im Mo-

nat. Einzelheiten über unsere Arbeit finden Sie im Internet (www.christus-gemeinde.org).

Unser Bestreben ist es, den Menschen in liebe- und phantasiereicher Weise zu begegnen und sie zum Glauben und Leben mit Jesus Christus einzuladen. Dazu setzen wir auch Puppentheater, Anspielgruppen und viel Musik ein.

Hohenfelde hat ein schönes Pastorat mit großem Garten.

Diese Pfarrstelle lässt sich möglicherweise auch mit der in diesem Blatt ausgeschriebenen Kirchenkreis-Pfarrstelle für Fundraising kombinieren, so dass diese Kombination sowohl für eine Pastorin, einen Pastor oder auch für ein Pastoren-Ehepaar interessant ist.

Neugierig geworden?

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Herrn Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein über den Herrn Propst des Kirchenkreises Rantzenau, Postfach 380, 25335 Elmshorn.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Propst Kurt Puls in Elmshorn (0170/5612163) oder an Pastorin Renate Juhl in Hörnerkirchen (04127/378). Wenn Sie das Pastorat Hohenfelde besichtigen wollen, wenden Sie sich bitte an Pastor Jan Kempermann (04127/237).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. März 2009**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Christus Hohenfelde-Hörnerkirchen (2) – P Ha

*

Im **Diakonischen Werk Hamburg** ist die 3. Pfarrstelle, Leitung der Telefonseelsorge Hamburg im Fachbereich „Beratung und Seelsorge“ des Diakonie-Hilfswerks Hamburg, zum 1. Oktober 2009 durch eine Pastorin/einen Pastoren zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 %. Die Berufung erfolgt auf fünf Jahre, eine einmalige Verlängerung ist möglich.

Zu den Schwerpunkten der Aufgaben gehören:

- Leitung sowie konzeptionelle und organisatorische Verantwortung der Telefon- und der angegliederten Chatseelsorge mit insgesamt rund 100 Ehrenamtlichen;
- Gewinnung, Auswahl, Aus- und Fortbildung sowie Supervision der Ehrenamtlichen;
- seelsorgliche Begleitung der Ehrenamtlichen;
- Gewinnung, Einsatz und fachliche Begleitung von Honorarkräften für Supervision, Aus- und Fortbildung;
- seelsorglicher Hintergrunddienst und Rufbereitschaft, insbesondere für Krisensituationen sowie Notfälle verschiedener Art;
- Übernahme von Diensten, auch nachts und an Feiertagen;
- Vertretung der Telefonseelsorge in der inner- und außerkirchlichen Öffentlichkeit;
- Geschäftsführung für den Förderverein der Telefonseelsorge.

Die Telefonseelsorge ist eingebunden in den Fachbereich „Beratung und Seelsorge“ und arbeitet zudem vernetzt mit weiteren Einrichtungen des Diakonie-Hilfswerks.

Gesucht wird eine Pastorin/ein Pastor mit einer abgeschlossenen pastoralpsychologischen Zusatzausbildung (nach den

Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie) oder mit einer vergleichbaren Qualifikation sowie mit fundierter Erfahrung in der Arbeit mit Ehrenamtlichen. Ein müheloser Umgang mit dem Internet und dem PC wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Vorstand des Hilfswerks, Pastor Dr. Habenicht (Tel. 040/30620-229; E-Mail: Habenicht@diakonie-hamburg.de), oder an den Leiter des Fachbereichs, Herrn Pastor Hänßgen (Telefon 040/30620-260; E-Mail: Haenssge@diakonie-hamburg.de). Informationen finden Sie auch unter www.telefonseelsorge-hamburg.de und www.diakonie-hamburg.de.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf ausschließlich per Post unter der Bewerbungskennziffer 2009/01 bitte an: Frau Kirsten Lehne, Diakonisches Werk Hamburg, Königstraße 54, 22767 Hamburg.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. März 2009**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Diakonisches Werk Hamburg (3) – P Sc

*

Im **Kirchenkreis Eckernförde** ist für das **Zentrum für Kirchliche Dienste** der Kirchenkreise Rendsburg und Eckernförde (ZeKiD) mit Sitz im Christophorushaus in Rendsburg und Außenstelle in Eckernförde die **Pfarrstelle für Religionspädagogik** mit einem Umfang von 50 % zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen. Diese Pfarrstelle ist in einem Umfang von 50 % mit einem **Dienstauftrag zur Förderung von Jugendprojekten** in der Region Schwansen verbunden.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf die Dauer von fünf Jahren.

Das ZeKid fasst übergemeindliche Arbeitsbereiche zusammen und bildet das Regionalzentrum des gemeinsamen Kirchenkreises. Es gliedert sich in die Fachbereiche 1: Fortbildung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, 2: Fortbildung für kirchliche Arbeit, 3: Erwachsenenbildung, Frauen, Männer, Ökumene und 4: Familienbildung und Mehrgenerationenhaus. Das ZeKid soll die Arbeit der Kirchengemeinden durch Beratung, Fortbildung und Kooperation unterstützen und den Verkündigungsauftrag der Kirche insbesondere im Bereich der Bildung und öffentlichen Meinungsbildung auch übergemeindlich wahrnehmen. Die Mitarbeitenden arbeiten dabei fach- und kirchenkreisübergreifend zusammen.

Die Pfarrstelle für Religionspädagogik soll folgende Aufgaben wahrnehmen:

Im Bereich der Kindertagesstätten

- die religionspädagogische Langzeitausbildung für Erzieher/innen fortführen und begleiten,
- Modelle zu darauf aufbauenden Angeboten entwickeln und durchführen,
- Einzelfortbildungen anbieten für den Kindergottesdienst,
- Fortbildung und Konzeptionsberatung anbieten für Religionslehrer/innen,
- Angebote zu Fortbildung und Kontaktpflege machen für weitere Arbeit mit Kindern,
- Fortbildung und Konzeptionsberatung anbieten in der Erwachsenenbildung,
- durch Vorträge und Seminare mitwirken.

Wir erwarten

- Erfahrungen im Bereich der Religionspädagogik,
- fundierte theologische und pädagogische Kenntnisse,
- gute Kenntnisse und besonderes Interesse für den Bereich der Kindertagesstättenpädagogik,
- Team- und Kommunikationsfähigkeit,
- Kooperationsbereitschaft,
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Arbeit mit Datentechnik.

Die Tätigkeit im Rahmen des Dienstauftrags zur Unterstützung und Förderung von Jugendprojekten in Schwansen beschränkt sich ausschließlich auf die sechs Kirchengemeinden Borby-Land, Karby, Kosel, Rieseby, Sieseby und Waabs. Der Arbeitsschwerpunkt soll in der Kirchengemeinde Kosel liegen. Hier ist vor allem die Betrauung des Jugendzentrums in Fleckeby mit offener Jugendarbeit gewünscht. Weiterhin sollen Jugendprojekte und Jugendgottesdienste in den einzelnen Gemeinden geplant und durchgeführt werden. Dazu gehört auch der jährliche Jugendtag in Schwansen, der jeweils in einer der sechs Gemeinden stattfindet. Gewünscht wird ferner die Betreuung von Konfirmandengruppen in den einzelnen Gemeinden für den Fall, dass eine längere Vakanz durch Krankheit oder Pfarrstellenwechsel eintritt.

Wir erwarten

- praktische Erfahrung in der Jugendarbeit,
- Lust, sich mit jungen Menschen kritisch auseinanderzusetzen,
- Religionspädagogische Kenntnisse,
- Team- und Kommunikationsfähigkeit,
- gute Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen in den Gemeindepfarrämtern.

Wir bieten ein interessantes Arbeitsfeld, in dem auf Bewährtes aufgebaut werden kann, aber auch Raum ist für neue Projekte und den Rahmen eines guten Teams.

Bewerbungen mit auskunftsfähigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Eckernförde, Herrn Propst Knut Kammholz, An der Marienkirche 7-8, 24768 Rendsburg.

Auskünfte erteilen Propst Kammholz, 04351/712364, und die Leiterin des Zentrums für Kirchliche Dienste, Pastorin Jutta Jessen-Thiesen, 04331/9456020, sowie für den Dienstauftrag in der Region Schwansen Herr Pastor Jens Lehmann, Kosel, 04354/217.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem **28. Februar 2009**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingehende Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 KKr. Eckernförde Bildung und Erziehung – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Elmshorn** wird die 3. Pfarrstelle (75 %) vakant und soll mit einer Pastorin oder einem Pastor besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands.

Die Friedenskirchengemeinde ist 2006 durch Fusion aus der Luther-Kirchengemeinde und der Kirchengemeinde St. Ansgar hervorgegangen, umfasst ungefähr die südliche Hälfte der Stadt Elmshorn und das Dorf Kölln-Reisiek. Sie hat ca. 12.000 Gemeindeglieder und 5 Pfarrstellen mit unterschiedlichen Stellenanteilen.

In der Friedenskirchengemeinde sind die unterschiedlichen Traditionen der früheren Kirchengemeinden noch vielfach spürbar und wir arbeiten daran, die Gemeindeteile zusammenzuführen; die Lutherkirche und die Kirche St. Ansgar zeichnen sich durch sehr unterschiedliche architektonische und künstlerische Konzeptionen aus, die sich auch im Gottesdienst und in der Gemeindegemeinschaft wieder finden lassen. Außer in den Kirchen und Gemeindehäusern findet Gemeindegemeinschaft im „Haus der Begegnung“ statt.

Wir planen, dass in Zukunft die Pastorinnen und Pastoren außer der Arbeit in ihren Bezirken noch mehr zusammenarbeiten und entsprechende Aufgaben für die gesamte Gemeinde übernehmen; in diesem Zusammenhang wünschen uns für die 3. Pfarrstelle eine Pastorin/einen Pastor mit dem besonderen Interesse an Kindergottesdienst und Jugendarbeit.

Eine Ausweitung der Arbeit in dem zur Gemeinde gehörenden Dorf Kölln-Reisiek in Zusammenarbeit mit der Kommune, den Verbänden und Vereinen vor Ort ist vorgesehen, dazu haben die Kommunalgemeinde und die Kirchengemeinde Gespräche aufgenommen mit dem Ziel, neben dem großzügigen kommunalen Gemeindezentrum neue Räume für die kirchliche Arbeit zu errichten. Bei diesen Planungen sollte sich der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin einbringen. Zu diesem Neubau soll auch der Bau eines Pastorates gehören. Bis zur Realisierung dieser Planung muss in der Wohnungsfrage eine Zwischenlösung gefunden werden.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Rantzaу, Herrn Propst Kurt Puls, Kirchenstraße 3, 25335 Elmshorn.

Auskünfte erteilen:

Pastor Burkhard Friedrich, Raboisenstraße 23 a, 25336 Elmshorn, Telefon (04121) 4631076, Pastorin Britta Stender, Steindamm 10, 25337 Elmshorn, Telefon (04121) 71162, und Propst Kurt Puls, Kirchenstraße 3, 25335 Elmshorn, Telefon (04121) 298-27.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. März 2009**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Frieden Elmshorn (3) – P Ha

*

In der **Kirchengemeinde Garding** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Eiderstedt ist die 2. Gemeindepfarrstelle (100 %) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor/einer Pastorin zu besetzen.

Zur Pfarrstelle gehört zukünftig ein Dienstumfang von 25 % für Vertretungsdienste im (ehem.) Kirchenkreis Eiderstedt.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes Garding.

Eiderstedt, die südlichste Region des zukünftigen Kirchenkreises Nordfriesland, ist Kirchenland. 18 schöne alte Kirchen laden regelmäßig zum Gottesdienst- und Konzertbesuch ein. Die Kirchenmusik spielt eine große Rolle, die Verbundenheit der Menschen mit ihrer Kirche ist deutlich zu spüren.

Nach einem intensiven Prozess der Neustrukturierung in „Regionen“ während der letzten Jahre gibt es eine enge und gute Zusammenarbeit der Pfarrstelleninhaber in der Mittelregion Eiderstedt, z.B. bei der Aufstellung eines gemeinsamen Predigtplanes für die Region, eines gemeinsamen Konfirman-

denprojektes sowie des gemeinsamen Kirchenbüros für die Mittelregion Eiderstedt.

Im Zentrum des kirchengemeindlichen Lebens steht eine rege kirchenmusikalische Arbeit, zu der Spatzen-, Kinder- und Kirchenchor sowie ein Posaunenchor und Bläseranfänger gehören. Eine B-Organistin (50 %) verantwortet diese Arbeit ebenso wie die musikalische Gestaltung der Gottesdienste, die in der Regel gut besucht werden. Zudem ist die Kirchengemeinde Trägerin einer 6-gruppigen Kindertagesstätte, mit der ein intensives Miteinander gepflegt wird.

Der Schwerpunkt der neu zu besetzenden Pfarrstelle ist jedoch die eigenverantwortliche Wahrnehmung der pfarramtlichen Versorgung der Kirchengemeinde Heverbund. Sie besteht aus den drei Dörfern Osterhever, Poppenbüll und Westerhever mit insgesamt ca. 560 Gemeindegliedern.

Die Kirchengemeinde Heverbund zeichnet eine rege Mitarbeit durch Ehrenamtliche in verschiedenen Gruppen aus: Frauenkreis, Alternachmittag, Gemeindebriefausträger, Lektoren und Kirchenvorstand. Der kleine Posaunenchor wird ehrenamtlich geleitet. Den Kirchenchor leitet eine Kirchenmusikerin auf Honorarbasis.

Für die Leitung der Kinderstube, die zweimal in der Woche im Gemeindegemeinschaftssaal stattfindet, hat die Gemeinde eine Erzieherin mit 5 h/W angestellt.

Jede Kirche hat ihren eigenen Küster.

Außerdem steht eine Bürokräft im Kirchenbüro der Mittelregion zur Verfügung.

Gottesdienste werden im zweiwöchigen Rhythmus wechselnd in den drei Kirchen der Gemeinde gefeiert.

Dazu kommen ein Amtshandlungsbezirk in Garding mit ca. 900 Gemeindegliedern sowie regelmäßige Gottesdienste hier und die Vertretungsdienste in den Nachbarregionen Eiderstedts (25 %).

Der Pfarrstelleninhaber/die Pfarrstelleninhaberin wohnt im geräumigen Pastorat der Heverbundgemeinde in Osterhever. Eine Ev. Kindertagesstätte gibt es in Garding, Grundschule in Garding und Tetenbüll, Haupt- und Realschule in Garding, Gymnasium in St. Peter-Ording oder Husum. Dort gibt es auch gute Einkaufsmöglichkeiten. Die Region Eiderstedt bietet einen großen Erholungs- und Freizeitwert, reichlich Natur sowie ein reges Vereinsleben selbst in den kleinen Orten.

Wir suchen einen Pastor/eine Pastorin, der/die bereit ist, die vielfältigen Aufgaben in der Kleinstadt und den umliegenden Dörfern mit Phantasie und Hingabe im Team der Kolleginnen und Kollegen sowie der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu übernehmen. Auf ein einträchtiges, geschwisterliches Miteinander im Pastorenkonvent legen wir großen Wert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand Garding, z. Hd. Pastorin Claudia Zabel, Markt 4, 25836 Garding.

Als ehemalige Stelleninhaberin erteilt sie auch gerne nähere Auskünfte, Tel. 04862-17267, e-mail: claudia.zabel@kirche-eiderstedt.de. Auskunft gibt auch gerne die amtierende Pröpstin Gisela Mester-Römmel, Tel. 04861/382, e-mail: me-roe@t-online.de

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **16. März 2009**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Garding (2) – P Ha

*

In der **Kirchengemeinde Raisdorf** (Stadt Schwentinal) im Kirchenkreis Plön wird die 1. Pfarrstelle (100 %) vakant und ist voraussichtlich zum 1. April 2009 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Beauftragengremiums.

Die Stadt Schwentinal ist 2008 durch Fusion der bis dahin selbstständigen Gemeinden Raisdorf und Klausdorf entstanden. Davon unberührt sind die Philippus-Kirchengemeinde in Klausdorf und die Kirchengemeinde Raisdorf weiterhin eigenständig geblieben. Der Zusammenarbeit der beiden Kirchengemeinden wird aber in Zukunft wachsende Bedeutung zukommen. Die unmittelbar an Kiel angrenzende neue Stadt wird landschaftlich durch das schöne Tal der Schwentine geprägt. Der Ortsteil Raisdorf besitzt gute Verkehrsverbindungen mit der Landeshauptstadt Kiel, der Ostsee und der Holsteinischen Schweiz. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort, Gymnasien befinden sich in großer Nähe in Kiel-Elmschenhagen und in Preetz. Umfassende Versorgungseinrichtungen und vielfältige Freizeitangebote tragen zu hoher Lebensqualität in Raisdorf bei.

Unsere Kirchengemeinde, die insgesamt etwa 4.500 Gemeindeglieder hat, umfasst neben dem zentralen Ortsteil Raisdorf mit seiner St.-Martins-Kirche und einem großen Gemeindehaus, dem „Haus der Kirche“, noch mehrere umliegende Dörfer und in einem davon, Wildenhorst, die St.-Ansgar-Kapelle. Die Kirchengemeinde hat zwei volle Pfarrstellen. Die Pastoren arbeiten nicht in eigenen Gemeindebezirken, sondern in funktionaler Arbeitsteilung nach Anfrage und nach vereinbarten inhaltlichen Schwerpunkten. Die Inhaberin der zweiten Pfarrstelle hat Schwerpunkte in der Arbeit mit jungen Familien sowie in der Begleitung unseres großen Kindergartens und der von unserer Diakonin verantworteten Kinder- und Jugendarbeit.

Neben der allgemeinen pastoralen Gemeindegliederarbeit wird von beiden Pastoren künftig wachsendes Gewicht auf die aufsuchende Seniorenarbeit sowie die Betreuung des großen Alten- und Pflegeheims am Ort zu legen sein. Darüber hinaus wird von der neuen Pastorin/dem neuen Pastor als besonderer Tätigkeitsbereich die Stärkung der Bildungsarbeit für Erwachsene erwartet. Hier wünschen wir uns vielfältige Ideen und eigenständig entwickelte Inhalte und Formen. Wichtig sind uns im Bereich der Bildungsarbeit auch die Fortführung und Weiterentwicklung unserer Öffentlichkeitsarbeit sowie im Zusammenwirken mit unserem Kantor die fördernde Begleitung des kirchenmusikalischen Lebens und neue Impulse zur Belebung in diesem Bereich. Eine vielschichtig strukturierte Gemeinde und ein Beauftragengremium, das Übergangsweise die Aufgaben des Kirchenvorstandes wahrnimmt, freuen sich auf Sie.

Als Dienstwohnung ist das vor einigen Jahren grundlegend renovierte Pastorat unmittelbar neben der St.-Martins-Kirche vorgesehen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Plön, Propst Matthias Petersen, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz.

Auskünfte erteilen gerne Pastor Walter Schroedter (1. Pfarrstelle) Tel. 04307/1288, und Pastorin Simone Liepolt (2. Pfarrstelle) Tel. 04307/6238.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **28. Februar 2009**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Raisdorf (1) – P Kä

*

Im **Kirchenkreis Rantzeu** ist der Arbeitsbereich **Fundraising** zum nächstmöglichen Zeitpunkt für einen Zeitraum von fünf Jahren mit einer Pastorin/einem Pastor (Pfarrstelle 50 %) oder einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter (Stellenumfang 50 %) zu besetzen. Der Dienstsitz ist Elmshorn. Die Besetzung erfolgt in Absprache mit dem Kirchenkreisvorstand Münsterdorf durch den Kirchenkreisvorstand Rantzeu, da beide Kirchenkreise am 1. Mai 2009 zum Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf fusionieren.

Falls diese Stelle mit einer Pastorin/einem Pastor besetzt wird, besteht auch die Möglichkeit, sie mit der in diesem Blatt ausgedruckten Gemeinde-Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde (50 %) in Hohenfelde zu kombinieren, so dass diese Kombination auch für ein Pastoren-Ehepaar interessant ist.

Ihre Aufgaben:

- Ausbau des Arbeitsbereiches "Fundraising" im zukünftigen Ev. Bildungswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf,
- Beratung und Consulting
 - Beratung des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden sowie der Dienste und Werke und Einrichtungen bei der Planung und Durchführung von FR-Projekten,
 - Erstellung exemplarischer Medien,
 - Entwicklung eines FR-Konzeptes für den Kirchenkreis.
- Fort- und Weiterbildung
 - Planung und Durchführung von FR-Fortbildungsmaßnahmen für Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche,
 - Vortragstätigkeit zur Förderung der Bekanntheit von FR,
 - Information über und Erarbeitung von FR-Materialien.
- Koordinationsstelle für FR-Maßnahmen
 - Evaluation, Controlling und Benchmarking von FR-Maßnahmen,
 - Aufbau einer zentralen FR-Datenbank,
 - Vertretung des Kirchenkreises bei FR-Veranstaltungen im Bereich der NEK und der EKD, insbesondere Vernetzung mit dem „Netzwerk Fundraising“ in der NEK,
 - Informationsveranstaltungen zu FR-relevanten Themen (Fördervereine, Stiftungen, Gemeinnützigkeitsrecht u.a.).
- Durchführung von FR-Projekten
 - pro Jahr Durchführung mindestens eines FR-Projektes auf KK-Ebene.

Ihre Qualifikation:

- Ausbildung als Fundraiserin/Fundraiser (z.B. Fundraising Akademie) und möglichst Erfahrungen in diesem Bereich,
- Kreativität und kommunikative Kompetenz,
- gute Kenntnisse kirchlicher Strukturen und Ordnung,
- eigenverantwortliche und zielorientierte Arbeitsweise,
- Fähigkeit zur Konzeptentwicklung und Planung,
- versierter Umgang mit den Programmen des MS-Office und nach Möglichkeit einer Datenbank-Software,
- Teamfähigkeit.

Wir bieten:

- ein interessantes, vielseitiges Aufgabengebiet, das weitgehend neu zu gestalten ist,
- partnerschaftliche Kollegialität im Rahmen des neu errichteten Ev. Bildungswerkes,

- eine Bezahlung entsprechend der Qualifikation nach den Besoldungsrichtlinien der NEK oder dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Wenn Sie nicht Pastorin/Pastor sind, sollten Sie auf jeden Fall Mitglied einer christlichen Kirche (ACK) sein.

Richten Sie Ihre Bewerbung mit ausführlichem Lebenslauf an den Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzaу, z. Hd. Herrn Propst Kurt Puls, Kirchenstraße 3, 25335 Elmshorn.

Auskünfte erteilen gerne Herr Propst Kurt Puls, Vorsitzender des Kirchenkreisvorstands, Tel. 0170/5612163, und Herr Pastor Ralf Pehmöller, Tel. 04121/29848.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. März 2009**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 KKr. Rantzaу Fundraising – P Ha

*

In den **Ev.-Luth. Kirchenkreisen Münsterdorf und Rantzaу** ist der **Arbeitsbereich der Gemeinde- und Personalentwicklung (GPE)** zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin/einem Pastor oder einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter für zunächst 5 Jahre zu besetzen. Der Stellumfang beträgt 100 %, der Dienstsitz ist Itzehoe. Die Besetzung erfolgt in Absprache mit dem Kirchenkreisvorstand Münsterdorf durch den Kirchenkreisvorstand Rantzaу, da er bis zur Fusion der beiden Kirchenkreise Stellenträger ist.

Im Falle der Besetzung mit einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter wird das Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmer/innen Tarifvertrag (voraussichtliche Entgeltgruppe: K 12) gezahlt. Voraussetzung für die Bewerbung ist die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche (ACK).

Die GPE arbeitet in einer geteilten Struktur, die klar definiert ist:

- In ihrer *leitungsangebundenen* Struktur handelt die GPE in direktem Auftrag der Kirchenkreisleitung, berät sie in allen Fragen der Organisations- und Personalentwicklung und vertritt in Beratungsprozessen die Sichtweise und Interessen der Kirchenkreisleitung.
- In ihrer *leitungsunabhängigen* Struktur handelt die GPE im Auftrag des Klientensystems, von dem sie den Auftrag bekommen hat. Auch hier kann ein Auftrag durch die Kirchenkreisleitung erteilt werden. In der Durchführung aber vertritt die GPE dann nicht die Interessen der Leitung, sondern steuert den Prozess im Rahmen der vereinbarten Ziele. Die Kirchenkreisleitung wird bei Bedarf eine eigene Interessenvertretung in den Prozess entsenden.

Zu den Aufgabenfeldern in der *leitungsangebundenen* Struktur gehören:

- die Beratung der pröpstlichen Personen und des Kirchenkreisvorstandes in allen Fragen der Organisations- und Personalentwicklung,
- die Unterstützung von anderen Leitungskräften, um die angestrebten Ziele verwirklichen zu können,
- die Begleitung von Veränderungs- und Kooperationsprozessen,
- die Erstellung und Begleitung von Prozessplanungen bei Entwicklungen auf Kirchenkreis-Ebene,
- die Einführung eines Controlling-Systems,
- weitere Beratungen auf Anfrage,
- die Mitwirkung bei Stellenausschreibungen und -besetzungen,

- das Führen von Personalentwicklungsgesprächen,
- die Unterstützung der Arbeit mit Ehrenamtlichen.

Zu den Aufgabenfeldern der *leitungsunabhängigen* Struktur gehören:

- Beratung von Kirchengemeinden und Einrichtungen bei Umstrukturierungsprozessen,
- Förderung der Zusammenarbeit in den sechs Regionen des zukünftigen Kirchenkreises,
- Begleitung bei Leitbildentwicklungen und Gemeindekonzeptionen,
- Unterstützung von Controlling-Verfahren,
- Konfliktberatung,
- Teamentwicklung,
- Moderation von KV-Treffen und größeren Veranstaltungen,
- Leitungscoaching für einzelne Führungskräfte,
- Unterstützung der Arbeit mit Ehrenamtlichen.

Wir wünschen uns Bewerberinnen oder Bewerber, die sich mit Freude mit uns auf den Weg der Umsetzung der Kirchenkreisfusion machen. Dafür suchen wir eine Persönlichkeit mit der Bereitschaft,

- für transparente Beteiligungsverfahren zu sorgen,
- selbstständig zu planen und vernetzt zu handeln,
- sich auf Menschen und ihre Situationen einfühlsam einzustellen,
- sich für die Zukunft des neuen Kirchenkreises mit Lust einzusetzen, damit alle Veränderungen und Maßnahmen dem Ziel dienen, unserem kirchlichen Auftrag lebendig und attraktiv gerecht zu werden.

Wir erwarten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den pröpstlichen Personen und allen Gremien des Kirchenkreises, die Teilnahme an den KKV-Sitzungen mit beratender Stimme und eine gute Zusammenarbeit mit den Diensten und Werken im Kirchenkreis.

An Kompetenzen erwarten wir

- eine Ausbildung als Pastorin/Pastor oder ein abgeschlossenes Studium im Bereich der Sozialpädagogik, Psychologie oder Religionspädagogik,
- eine Aus- oder Fortbildung im Bereich der Organisations- und/oder Personalentwicklung,
- Erfahrungen in der Steuerung von Prozessen,
- die Fähigkeit, komplexe Strukturen zu durchschauen und transparent darzustellen,
- die Fähigkeit, einfühlsam Anliegen verstehen und in geeignete Ziele überführen zu können.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind an den Propst des Kirchenkreises Rantzaу, Propst Kurt Puls, Kirchenstraße 3, 25335 Elmshorn, zu richten.

Auskünfte erteilen Propst Dr. Thomas Bergemann, Itzehoe (0162-9103137) und Propst Kurt Puls, Elmshorn (0170-5612163).

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **15. März 2009**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 KKr. Rantzaу Gemeinde- und Personalentwicklung – P Ha

*

In der **Kirchengemeinde Rellingen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Pinneberg, künftiger Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, ist die 3. Pfarrstelle (100 %) vakant und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rellingen liegt an der südlichen Grenze von Schleswig-Holstein zur Hansestadt Hamburg. Die kommunale Gemeinde Rellingen hat mit der angrenzenden Kommune Tangstedt zusammen etwa 16.000 Einwohner und ca. 7.000 Kirchengemeindeglieder.

Zur Kirchengemeinde Rellingen gehören drei Pfarrstellen, ein A-Kirchenmusiker, ein Jugend-Diakon, vier Kindertagesstätten und ein Friedhof.

Predigtstätte ist die Rellinger Kirche, ein Barockbau aus dem Jahr 1756. In der Kirche finden zahlreiche Konzerte mit Ausstrahlung in die Region statt.

Ein Pastorat (146 qm) mit Garten am sich anschließenden Gemeindezentrum steht im Ortsteil Egenbüttel zur Verfügung.

Alle Schulformen sind in erreichbarer Nähe vorhanden.

Der engagierte Kirchenvorstand besteht aus derzeit 12 ehrenamtlichen Mitgliedern und den PastorInnen.

Wir freuen uns auf einen Bewerber,

- der mit Freude Gottesdienst feiert und aufgeschlossen ist für das Leben in einer lebendigen, volksgläubig geprägten Gemeinde,
- der gemeindefähig ist und über ein großes Maß an integrativen und kommunikativen Fähigkeiten verfügt,
- der bereit ist, im Team mit den beiden Kolleginnen im Pfarramt sowie den haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen zusammenzuarbeiten.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Herrn amtierenden Propst des Kirchenkreises Pinneberg, Herrn Thomas Drope, Bahnhofstraße 18 - 21, 25421 Pinneberg.

Auskünfte erteilen der amtierende Propst, Herr Thomas Drope (Tel. 04101-8450401), sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Günter Schröder (Tel. 04101-23873).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **12. März 2009**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Rellingen (3) – P Kä

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwarzenbek** im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ist die 2. Pfarrstelle (100 %) vakant und voraussichtlich zum 1. August 2009 mit einem Pastor/einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Schwarzenbek ist eine Kleinstadt mit ca. 15.000 Einwohnern und liegt am Rande des Sachsenwaldes im HVV-Bereich (mit schneller Bahnbindung nach Hamburg). Alle Schularten sind vorhanden. Für die oder den PfarrstelleninhaberIn wird im Bereich des zweiten Pfarrbezirks ein der persönlichen Situation entsprechendes Pfarrhaus bzw. eine Pfarrwohnung angemietet.

Die Kirchengemeinde mit ihren über 7.000 Gemeindegliedern hat insgesamt drei Pfarrstellen (jeweils 100 %) mit zwei Predigtstätten, die an normalen Sonntagen von einem Pastor/einer Pastorin versorgt werden. Die St.-Franziskus-Kirche in der Stadtmitte ist eine neugotische Kirche von 1895, das Kirchenzentrum St. Elisabeth ein Gemeindekirchsaal aus den 70er-Jahren.

Zu den Einrichtungen der Kirchengemeinde gehören zwei sehr große Kindertagesstätten, eine Familienbildungsstätte, zwei Friedhöfe und der Gemeindebereich mit einem gut funktionierendem Kirchenbüro. Außerdem gehören zu unserem Team ein Diakon, ein Kirchenmusiker sowie zwei Küsterinnen und ein Hausmeister. Gemeinsam setzen wir das Leitbild der Kirchengemeinde um: „Kirche von Mensch zu Mensch“ zu sein. Das heißt für uns, dass ein Schwerpunkt unserer Arbeit darin liegt, innergemeindlich, aber auch im städtischen Bereich integrativ und verbindend zu wirken. Die Gemeinde schafft Möglichkeiten der Begegnung der unterschiedlichen Generationen, aber auch verschiedener Bevölkerungsgruppen.

Neben den über 70 hauptamtlichen MitarbeiterInnen engagieren sich viele Ehrenamtliche in den verschiedensten Bereichen, vom Kirchenvorstand über die Fördervereine bis hin zu den Kirchenhütern oder auch in der Kinder- und Jugendarbeit.

Unser Gemeindeleben ist vielfältig und offen für neue Impulse.

Wir freuen uns über:

Eine Pastorin/einen Pastor/ein Pastorenehepaar, die/der/das bereit ist

- vertrauensvoll und partnerschaftlich mit den 2 KollegInnen, dem Kirchenvorstand und den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammenzuarbeiten,
- sich als Teil des Pfarrteams zu verstehen, wozu auch regelmäßige Teamsupervision gehört,
- kreative Ideen einzubringen, insbesondere Angebote für Menschen ab 50+ zu machen und sich in der Seniorenarbeit zu engagieren,
- die klassischen pfarramtlichen Tätigkeiten (Gottesdienste, Kasualien und Konfirmandenunterricht) mit Lust anzupacken,
- fröhlich an neuen Gottesdienstmodellen mitzuwirken.

Der Kirchenvorstand und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen, bieten Ihnen ihre Unterstützung – auch beim Ausprobieren neuer Wege – an und sehen erwartungsvoll Ihrer Bewerbung entgegen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Holger Bentele, Markt 5, 21493 Schwarzenbek, Tel. 04151/892311, sowie Pröpstin Frauke Eiben, Am Markt 7, 23902 Ratzeburg, Tel. 04541/88931.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Frau Pröpstin Frauke Eiben, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **28. Februar 2009**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Schwarzenbek (2) – P Ha

IV. Stellenausschreibungen

Die **Ev.-Luth. Auferstehungskirchengemeinde in Lübeck** hat die Stelle eines/einer

B-Popularkirchenmusikers/in (50 %)

mit einer Arbeitszeit von 19,5 Stunden befristet auf 5 Jahre zu sofort zu besetzen.

Diese Stelle entsteht im Rahmen des Projektes Jugendkirche, das von den vier Gemeinden Auferstehung, St. Gertrud, St. Philippus und St. Thomas gemeinsam finanziert und verantwortet wird. Im Stadtteil, der das Gemeindegebiet der vier Gemeinden umfasst, soll Jugendarbeit gemeinsam mit der ebenfalls neu zu besetzenden Stelle eines Jugendpastors/einer Jugendpastorin aufgebaut werden.

Von der Besetzung der Stelle erwarten wir uns insbesondere den Aufbau einer Band zur Begleitung der neu entstehenden, monatlichen Jugendgottesdienste, regelmäßige musikalische Gruppenarbeit mit Jugendlichen des gesamten Stadtteils, jährlich ein größeres Projekt wie Musical- oder Theateraufführungen, Beteiligung an Jugendfreizeiten.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit,

- die Freude an der Arbeit mit Jugendlichen hat,
- bereit ist, im Team einen neuen Aufgabenbereich zu entwickeln,
- offen ist für den christlichen Akzent der Arbeit,
- in der Lage ist, einen ganzen Stadtteil in den Blick zu nehmen,
- organisatorisches Talent hat,
- andere begeistern kann für moderne Musik.

Wir bieten die Möglichkeit, ein Arbeitsfeld in Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen völlig neu aufzubauen. Es erwartet Sie ein kollegialer und kooperativer Leitungskreis.

Das Entgelt erfolgt nach dem KAT entsprechend einer B-Kirchenmusikstelle.

Bewerbungsschluss ist der **20. Februar 2009**. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD.

Für Nachfragen stehen zur Verfügung: Pastorin Hanne mann, Auferstehungskirche, Tel. 0451/65556, der LKMD Herr Hans-Jürgen Wulf, Tel. 040/30620-1070, Kantor und Organist Peter Wolff, 0451/603853 und Hartmut Naumann als Fachberater für Populärmusik, 040/23846615.

Bewerbungen bitte an: Ev.-Luth. Auferstehungskirchengemeinde, Pastorin Hannemann, Arnimstr. 56, 23566 Lübeck, EMail: auferstehungskirchengemeinde.luebeck@arcor.de

Az: 30 – Auferstehungskirchengemeinde Lübeck – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt** sucht zum 1. November 2009

eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker für eine B-Stelle (100 %).

Eidelstedt ist ein recht grüner Stadtteil im Nordwesten Hamburgs (Feldmark mit Weideland, angrenzendem Waldgebiet und naturnaher Zwischenraum), mit einem kleinen Einkaufszentrum, Wochenmarkt und guter Verkehrsanbindung. Grundschulen und weiter führende Schulen sind im Stadtteil vorhanden, ebenso eine hohe Anzahl von (Fach-)Ärzten. Ein kirchlicher Friedhof ist dem Standort Elisabeth-

kirche angegliedert. Eidelstedt gehört zum Bezirk Eimsbüttel, die Kirchengemeinde gehört zum Kirchenkreis Niendorf.

Die Kirchengemeinde ist im Juni 2006 aus der Fusion von insgesamt vier evangelischen Kirchengemeinden in Eidelstedt entstanden und hat ca. 10.000 Gemeindeglieder an zwei Standorten, an denen jeweils ein Kirchenmusiker tätig ist. Am Standort Elisabethkirche wird die Stelle durch Altersteilzeit frei. An diesem Standort besteht eine langjährige kirchenmusikalische Tradition.

In der Gesamtgemeinde gibt es Musikgruppen unter ehrenamtlicher Leitung, z.B. Posaunenchor, Flötengruppe u.v.a.m..

An der Elisabethkirche (1906 eingeweiht) findet die Bewerberin/der Bewerber folgende Instrumente vor:

- 1 mechanische Führer-Orgel, Baujahr 1964, 23 klingende Register, 2 Manuale, grundüberholt 1998,
- 1 Truhenorgel (Andresen), Baujahr 1990, 4 Register,
- 1 Ibach-Flügel im Gemeindehaus, grundüberholt,
- Orffsches Instrumentarium,
- 1 Wittmeyer-Spinett,
- 1 Klavier in der Kirche.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der ihre/seine Gaben im Rahmen unserer Gemeindegemeinschaft einsetzt, die/der Freude hat an lebendigen Gottesdiensten und ihrer Mitgestaltung und

- die Kirchenmusik als Form der Verkündigung ausübt,
- Amtshandlungen in Arbeitsteilung mit dem Kollegen vom Standort II versieht,
- die bestehende Kantorei mit ca. 50 Mitgliedern weiterführt mit der Aufführung traditioneller geistlicher Konzerte, Kantaten und Oratorienaufführungen,
- sich an einer liebevollen, liturgischen und musikalischen Gestaltung der Gottesdienste beteiligt,
- Chöre und Instrumentalgruppen in den Gottesdienst einbezieht,
- musikalische Arbeit im Kindergarten übernimmt,
- musikalische Kinder- und Jugendchorarbeit aufbaut - in Kooperation mit Standort II,
- Chorfreizeiten organisiert und durchführt.

Wir erwarten also die Fortführung und Weiterentwicklung des bestehenden kirchenmusikalischen Angebotes, ebenso aber das Einbringen neuer eigener Impulse, gern auch mit geistlicher Populärmusik.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine teamfähige und kommunikationsfähige Persönlichkeit, die gerne mit Haupt- und Ehrenamtlichen zusammenarbeitet und die Herausforderung annimmt, auf der Grundlage des christlichen Glaubens die verschiedenen Lebenssituationen von Menschen musikalisch zu begleiten. Eine gute Zusammenarbeit mit dem Kollegen vom Standort II wird erwartet.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt, Eidelstedter Dorfstraße. 19, 22527 Hamburg.

Auskünfte erteilen gerne:

der Kreiskantor Herr Christian Hanschke, Tel 040/ 2298391, chrhanschke@aol.com,

der LKMD Herr Hans-Jürgen Wulf, Tel 040/30620-1070, lkmd.wulf@kirchenmusik-nordelbien.de,

der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Herr Pastor Jörn de Jager, Tel: 040/ 46774257, dejager@kirchengemeinde-eidelstedt.de

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **16. März 2009**.

Persönliche musikalische Vorstellung mit Chorprobe, Orgelvorspiel usw. ist am Samstag, den 16. Mai 2009, geplant.

Az.: 30 – KG Eidelstedt – T Jü

*

In der **Ev.-Luth. Philippus-Kirchengemeinde Klausdorf** in Schwentental ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Kirchenmusikerin/eines Kirchenmusikers

neu zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 50 %.

Die Bewerberin/der Bewerber benötigt die B-Prüfung oder auch die C-Prüfung.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen Mitglied der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD sein. Das Entgelt richtet sich nach dem KAT.

Die Ev.-Luth. Philippus-Kirchengemeinde Klausdorf liegt in der 2008 gegründeten Stadt Schwentental, die aus den Ortsteilen Klausdorf und Raisdorf besteht. Die beiden benachbarten Kirchengemeinden Klausdorf und Raisdorf streben eine Kooperation innerhalb ihrer Region an.

Die neue Stadt Schwentental liegt direkt vor den Toren Kiels, die Anbindung an Schulen, Einkaufsmöglichkeiten und Naherholung ist sehr gut.

Ab Mai 2009 wird die Klausdorfer Kirchengemeinde zum Kirchenkreis Plön-Segeberg gehören.

Die Philippuskirche von 1963 steht im Ortskern am Dorfplatz. Der rege Gottesdienstbesuch beruht auch auf einer gut gepflegten Tradition des Kirchenchores und der Kirchenmusik. Der Orgelbauverein Klausdorf veranstaltet regelmäßig Konzerte im Ort.

In der Philippuskirche erklingt eine zweimanualige Orgel mit 17 Registern der Firma Ulrich Babel, Gettorf, aus dem Jahr 2003. Im Gemeindehaus befindet sich ein Klavier.

Die Aufgaben einer Kirchenmusikerin/eines Kirchenmusikers sind

- Orgelspiel im sonntäglichen Gottesdienst,
- musikalische Gestaltung von Jugend- und Familiengottesdiensten mit neuerer Kirchenmusik, die auch die hohe Anzahl von Konfirmanden in der Gemeinde anspricht,
- Leitung des Kirchenchores mit 32 Mitgliedern,
- Leitung und Nachwuchsarbeit im Kinderchor,
- Mitgliedschaft im Orgelbauverein Klausdorf.
- In der Kirchengemeinde Raisdorf sollen per besonderer Abordnung ein Kirchenchor und ein Gospelchor für junge Erwachsene aufgebaut werden. Die Auftritte im Gottesdienst erfolgen nach Absprache.

Die Anstellungsträgerschaft liegt bei der Klausdorfer Kirchengemeinde.

Wir wünschen uns eine Fortsetzung der bewährten kirchenmusikalischen Arbeit, da uns der bisherige Stelleninhaber aus beruflichen Gründen verlässt. Nähere Informationen über die Kirchengemeinde sind auf der Homepage unter www.kirchengemeinde-klausdorf.de nachzulesen.

Für Auskünfte stehen Ihnen gern zur Verfügung:

Frau Pastorin Ebba Stockhausen, Klausdorf (0431/79402), Kreiskantor Reinfried Barnett (0431/14714) sowie Frau Pastorin Simone Liepolt, Raisdorf (04307/6238).

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung bis zum **10. März 2009** beim Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Philippus-Kirchengemeinde Klausdorf, Teichstr. 1, 24222 Schwentental.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az: 30 – Philippus-KG – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Domkirchengemeinde Ratzeburg** sucht zum 1. Mai (oder später)

eine Küsterin/einen Küster.

Wir suchen für die umfangreichen Aufgaben am Ratzeburger Dom eine/n einsatzfreudige/n und handwerklich vorgebildete/n Mitarbeiter/in.

Der Aufgabenbereich umfasst u. a.:

- die Begleitung von Gottesdiensten und Amthandlungen,
- die Pflege und Unterhaltung der denkmalgeschützten Kirche, der Außenanlagen und des Friedhofs,
- die Begleitung eines umfangreichen Konzertprogramms (Dommusiken) und anderer Gemeindeveranstaltungen.

Eine handwerkliche Vorbildung und gärtnerische Fähigkeiten sowie Führerschein Kl. 3 oder EU Führerschein Kl. B sind erforderlich. Wir erwarten von der/dem Bewerber/in, dass sie/er Mitglied der evangelischen Kirche ist. Das Aufgabengebiet erfordert die Nähe der Wohnung zum Arbeitsplatz. Eine Dienstwohnung kann in Aussicht gestellt werden. Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Bestimmungen der Nordelbischen Kirche.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **28. Februar 2009** an: Domprobst Gert-Axel Reuß, Ev.-Luth. Domkirchengemeinde, Domhof 35, 23909 Ratzeburg.

Az: 30 – Domkirchengemeinde Ratzeburg – T Jü

*

Im **Kirchenkreis Rantzeburg** ist der Arbeitsbereich **Fundraising** zum nächstmöglichen Zeitpunkt für einen Zeitraum von fünf Jahren mit einer Pastorin/einem Pastor (Pfarrstelle 50 %) oder einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter (Stellenumfang 50 %) zu besetzen. Der Dienstsitz ist Elmshorn. Die Besetzung erfolgt in Absprache mit dem Kirchenkreisvorstand Münsterdorf durch den Kirchenkreisvorstand Rantzeburg, da beide Kirchenkreise am 1. Mai 2009 zum Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeburg-Münsterdorf fusionieren.

Falls diese Stelle mit einer Pastorin/einem Pastor besetzt wird, besteht auch die Möglichkeit, sie mit der in diesem Blatt ausgeschriebenen Gemeinde-Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde (50 %) in Hohenfelde zu kombinieren, so dass diese Kombination auch für ein Pastoren-Ehepaar interessant ist.

Ihre Aufgaben:

- Ausbau des Arbeitsbereiches „Fundraising“ im zukünftigen Ev. Bildungswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeburg-Münsterdorf,
- Beratung und Consulting
 - Beratung des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden sowie der Dienste und Werke und Einrichtungen bei der Planung und Durchführung von FR-Projekten,

- Erstellung exemplarischer Medien,
- Entwicklung eines FR-Konzeptes für den Kirchenkreis.
- Fort- und Weiterbildung
 - Planung und Durchführung von FR-Fortbildungsmaßnahmen für Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche,
 - Vortragstätigkeit zur Förderung der Bekanntheit von FR,
 - Information über und Erarbeitung von FR-Materialien.
- Koordinationsstelle für FR-Maßnahmen
 - Evaluation, Controlling und Benchmarking von FR-Maßnahmen,
 - Aufbau einer zentralen FR-Datenbank,
 - Vertretung des Kirchenkreises bei FR-Veranstaltungen im Bereich der NEK und der EKD, insbesondere Vernetzung mit dem „Netzwerk Fundraising“ in der NEK,
 - Informationsveranstaltungen zu FR-relevanten Themen (Fördervereine, Stiftungen, Gemeinnützigkeitsrecht u.a.).
- Durchführung von FR-Projekten
 - pro Jahr Durchführung mindestens eines FR-Projektes auf KK-Ebene.

Ihre Qualifikation:

- Ausbildung als Fundraiserin/Fundraiser (z.B. Fundraising Akademie) und möglichst Erfahrungen in diesem Bereich,
- Kreativität und kommunikative Kompetenz,
- gute Kenntnisse kirchlicher Strukturen und Ordnung,
- eigenverantwortliche und zielorientierte Arbeitsweise,
- Fähigkeit zur Konzeptentwicklung und Planung,
- versierter Umgang mit den Programmen des MS-Office und nach Möglichkeit einer Datenbank-Software,
- Teamfähigkeit.

Wir bieten:

- ein interessantes, vielseitiges Aufgabengebiet, das weitgehend neu zu gestalten ist,
- partnerschaftliche Kollegialität im Rahmen des neu errichteten Ev. Bildungswerkes,
- eine Bezahlung entsprechend der Qualifikation nach den Besoldungsrichtlinien der NEK oder dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Wenn Sie nicht Pastorin/Pastor sind, sollten Sie auf jeden Fall Mitglied einer christlichen Kirche (ACK) sein.

Richten Sie Ihre Bewerbung mit ausführlichem Lebenslauf an den Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau, z. Hd. Herrn Propst Kurt Puls, Kirchenstraße 3, 25335 Elmshorn.

Auskünfte erteilen gerne Herr Propst Kurt Puls, Vorsitzender des Kirchenkreisvorstands, Tel. 0170/5612163, und Herr Pastor Ralf Pehmöller, Tel. 04121/29848.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. März 2009**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 KKr. Rantzau Fundraising – P Ha

*

In den **Ev.-Luth. Kirchenkreisen Münsterdorf und Rantzau** ist der **Arbeitsbereich der Gemeinde- und Personalentwicklung (GPE)** zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin/einem Pastor oder einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter für zunächst 5 Jahre zu besetzen. Der Stellumfang beträgt 100 %, der Dienstsitz ist Itzehoe. Die Besetzung erfolgt in Absprache mit dem Kirchenkreisvorstand Münsterdorf durch den Kirchenkreisvorstand Rantzau, da er bis zur Fusion der beiden Kirchenkreise Stellenträger ist.

Im Falle der Besetzung mit einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter wird das Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmer/innen Tarifvertrag (voraussichtliche Entgeltgruppe: K 12) gezahlt. Voraussetzung für die Bewerbung ist die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche (ACK).

Die GPE arbeitet in einer geteilten Struktur, die klar definiert ist:

- In ihrer *leitungsangebundenen* Struktur handelt die GPE in direktem Auftrag der Kirchenkreisleitung, berät sie in allen Fragen der Organisations- und Personalentwicklung und vertritt in Beratungsprozessen die Sichtweise und Interessen der Kirchenkreisleitung.
- In ihrer *leitungsunabhängigen* Struktur handelt die GPE im Auftrag des Klientensystems, von dem sie den Auftrag bekommen hat. Auch hier kann ein Auftrag durch die Kirchenkreisleitung erteilt werden. In der Durchführung aber vertritt die GPE dann nicht die Interessen der Leitung, sondern steuert den Prozess im Rahmen der vereinbarten Ziele. Die Kirchenkreisleitung wird bei Bedarf eine eigene Interessenvertretung in den Prozess entsenden.

Zu den Aufgabenfeldern in der *leitungsangebundenen* Struktur gehören:

- die Beratung der pröpstlichen Personen und des Kirchenkreisvorstandes in allen Fragen der Organisations- und Personalentwicklung,
- die Unterstützung von anderen Leitungskräften, um die angestrebten Ziele verwirklichen zu können,
- die Begleitung von Veränderungs- und Kooperationsprozessen,
- die Erstellung und Begleitung von Prozessplanungen bei Entwicklungen auf Kirchenkreis-Ebene,
- die Einführung eines Controlling-Systems,
- weitere Beratungen auf Anfrage,
- die Mitwirkung bei Stellenausschreibungen und -besetzungen,
- das Führen von Personalentwicklungsgesprächen,
- die Unterstützung der Arbeit mit Ehrenamtlichen.

Zu den Aufgabenfeldern der *leitungsunabhängigen* Struktur gehören:

- Beratung von Kirchengemeinden und Einrichtungen bei Umstrukturierungsprozessen,
- Förderung der Zusammenarbeit in den sechs Regionen des zukünftigen Kirchenkreises,
- Begleitung bei Leitbildentwicklungen und Gemeindekonzeptionen,
- Unterstützung von Controlling-Verfahren,
- Konfliktberatung,
- Teamentwicklung,
- Moderation von KV-Treffen und größeren Veranstaltungen,
- Leitung coaching für einzelne Führungskräfte,
- Unterstützung der Arbeit mit Ehrenamtlichen.

Wir wünschen uns Bewerberinnen oder Bewerber, die sich mit Freude mit uns auf den Weg der Umsetzung der Kirchenkreisfusion machen. Dafür suchen wir eine Persönlichkeit mit der Bereitschaft,

- für transparente Beteiligungsverfahren zu sorgen,
- selbstständig zu planen und vernetzt zu handeln,
- sich auf Menschen und ihre Situationen einfühlsam einzustellen,
- sich für die Zukunft des neuen Kirchenkreises mit Lust einzusetzen, damit alle Veränderungen und Maßnahmen dem Ziel dienen, unserem kirchlichen Auftrag lebendig und attraktiv gerecht zu werden.

Wir erwarten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den propstlichen Personen und allen Gremien des Kirchenkreises, die Teilnahme an den KKV-Sitzungen mit beratender Stimme und eine gute Zusammenarbeit mit den Diensten und Werken im Kirchenkreis.

An Kompetenzen erwarten wir

- eine Ausbildung als Pastorin/Pastor oder ein abgeschlossenes Studium im Bereich der Sozialpädagogik, Psychologie oder Religionspädagogik,

- eine Aus- oder Fortbildung im Bereich der Organisations- und/oder Personalentwicklung,
- Erfahrungen in der Steuerung von Prozessen,
- die Fähigkeit, komplexe Strukturen zu durchschauen und transparent darzustellen,
- die Fähigkeit, einfühlsam Anliegen verstehen und in geeignete Ziele überführen zu können.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind an den Propst des Kirchenkreises Rantzaу, Propst Kurt Puls, Kirchenstraße 3, 25335 Elmshorn, zu richten.

Auskünfte erteilen Propst Dr. Thomas Bergemann, Itzehoe (0162-9103137) und Propst Kurt Puls, Elmshorn (0170-5612163).

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **15. März 2009**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 KKr. Rantzaу Gemeinde- und Personalentwicklung – P Ha

V. Personalmeldungen

Ernannt wurde:

mit Wirkung vom 1. April 2009 die Pastorin Constanze Maase, Westerrönfeld, zur Pastorin der Kirchengemeinde Luther-Melanchthon zu Lübeck – 3. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Lübeck.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. Januar 2009 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin z. A. Julia A t z e, Hamburg, zur Pastorin der Kirchengemeinde Stellingen – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Niendorf;

mit Wirkung vom 1. Februar 2009 die Wahl des Pastors Arnd Lempelius, Meldorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Marne – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Süderdithmarschen;

mit Wirkung vom 1. Februar 2009 die Wahl des Pastors Oliver Opitz, Krusendorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Hohenwestedt – 3. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Rendsburg;

mit Wirkung vom 1. Februar 2009 die Wahl des Pastors Jörg Sandvoss, Wedel, zum Pastor der Kirchengemeinde Nortorf – 4. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Rendsburg;

mit Wirkung vom 1. Januar 2009 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl des Pastors z. A. Raphael Steenbuck, Barmstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Barmstedt – 1. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Rantzaу;

mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die Wahl des Pastors Jens Voß, Hamburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Holtenau, Kirchenkreis Kiel.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. Januar 2009 bis einschließlich 31. März 2009 der Pastor Werner Arnold zum Pastor der 26. Pfarr-

stelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2009 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor z. A. Hauke Christiansen, Husum, auf die Dauer von fünf Jahren in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Husum-Bredstedt für die Ökumenische Arbeitsstelle;

mit Wirkung vom 1. Januar 2009 bis einschließlich 31. Dezember 2013 die Pastorin Beate Harder in die nordelbische Pfarrstelle einer Referentin in der Bischofskanzlei Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Februar 2009 bis einschließlich 31. Januar 2014 die Pastorin Maika Luther-Pohl in die nordelbische Pfarrstelle für den Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e.V. (VEK);

mit Wirkung vom 1. Januar 2009 bis einschließlich 31. Dezember 2013 der Pastor Christian Möring in die 2. nordelbische Pfarrstelle für die Ev. Stiftung Alsterdorf – Krankenhausseelsorge – mit dem Dienstsitz in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Januar 2009 bis einschließlich 31. Januar 2009 der Pastor Jörg Sandvoss zum Pastor der 12. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Mai 2009 erneut die Pastorin Maren Schlotfeldt, Pinneberg, auf die Dauer von fünf Jahren in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzaу für die Leitung des Frauenwerks;

mit Wirkung vom 1. Januar 2009 bis einschließlich 31. Dezember 2009 der Pastor Bernd Schlüter in die 13. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Januar 2009 bis einschließlich 31. Dezember 2009 die Pastorin Bettina Seidel-Rob, Lübeck, in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Religionsunter-

richt und -gespräche in berufsbildenden Schulen (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2009 bis einschließlich 31. Dezember 2013 die Pastorin Andrea Simowski, Kiel, in die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Pfarramtliche Vertretungsdienste;

mit Wirkung vom 1. Januar 2009 bis einschließlich 31. Januar 2017 die Pastorin Käthe Stäcker, Kiel, in die 9. Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für allgemeinkirchliche Arbeit;

mit Wirkung vom 1. Januar 2009 bis einschließlich 30. März 2010 der Pastor Ingo Zipkat in die 15. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

Eingestellt wurde:

vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die Pastorin Birgitta Gnade, in den Dienst der Ev. Seelsorge in der Bundeswehr für den Dienstposten der Militärgeistlichen beim Evangelischen Militärpfarramt Kropp (zunächst Erprobungszeit im Angestelltenverhältnis des Bundes).

Beurlaubt wurde

mit Wirkung vom 1. Februar 2009 bis einschließlich 31. Januar 2010 die Pastorin Maren Wichern, Ratzeburg, gem. § 95 a des Pfarrergesetzes der VELKD.

Berichtigung der Veröffentlichung vom 2. Januar 2009:

Übertragen wurde:

mit Wirkung vom 1. Februar 2009 auf die Dauer von zehn Jahren dem Pastor Jürgen Jessen-Thiesen, Kiel, auf Grund seiner von der Synode des Kirchenkreises Husum-Bredstedt am 15. November 2008 erfolgten Wahl das Amt des Propstes des Kirchenkreises Husum-Bredstedt mit dem Dienstsitz in Husum und gleichzeitig als Pastor im Verbund mit dem Propstenamt die Pfarrstelle des Kirchenkreises Husum-Bredstedt für das propstliche Amt.

Verstorben im Ruhestand:



Pastorin i.R.

Ulrike Fischer

geboren am 4. April 1960 in Neumünster
gestorben am 13. Dezember 2008 in Kiel

Die Verstorbene wurde am 2. Dezember 1990 in Preetz ordiniert.

Anschließend war sie Pastorin der Christugemeinde Kronshagen, 3. Pfarrstelle, die sie während ihres Probedienstes zunächst verwaltete und die ihr nach Beendigung des Probedienstes übertragen wurde. Bis zu ihrer Zuruhesetzung am 1. März 2007 blieb sie Pastorin der Christugemeinde Kronshagen.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastorin Fischer.

Jesus Christus lasse sie die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastorin i.R.

Dr. Greta Kolumbe

geboren am 10. Juni 1932 in Kiel
gestorben am 26. Dezember 2008 in Itzehoe

Die Verstorbene wurde am 10. November 1963 in Itzehoe eingesegnet. Ihre Ordination erfolgte am 23. April 1967 in Neumünster.

Während ihrer Dienstzeit war sie Vikarin und Pastorin in Itzehoe sowie beim dortigen Diakonischen Pfarramt. Mit Wirkung vom 1. September 1989 wurde Pastorin Dr. Kolumbe in den Ruhestand versetzt.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastorin Dr. Kolumbe.

Jesus Christus lasse sie die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Georg Friedrich Laitenberger

geboren am 18. März 1937 in Reutlingen
gestorben am 21. Oktober 2008 in Aumühle

Der Verstorbene wurde am 7. April 1963 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und ab 1. Mai 1964 Pastor in Nord-Barmbek. Vom 1. September 1974 bis 31. August 1986 war er beurlaubt zur Wahrnehmung des Auslandsdienstes in Lissabon. Vom 1. September 1986 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand zum 1. März 2001 war er Pastor in Aumühle.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Laitenberger.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.
Mail: info@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Erntgelt bezahlt



Pastor i.R.

Joachim Ziegenrücker

geboren am 27. Januar 1912
gestorben am 26. November 2008

Der Verstorbene wurde am 4. November 1944 in Berlin ordiniert.

Anschließend übernahm er zunächst einen Lehrauftrag für Hebräisch an der Universität Kiel, bevor er am 21. September 1947 zum Gemeindepastor der Kirchengemeinde Bannesdorf/Fehmarn, verbunden mit der Flüchtlingsseelsorge auf Fehmarn, berufen wurde. Mit Wirkung vom 1. November 1951 wurde er zum Studentenpastor an der Universität Kiel berufen. Am 1. Mai 1963 wurde er zum Leiter der Ev. Akademie der Hamburger Landskirche berufen. Für die Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate war er seit August 1970 Mitglied der Verfassungegebenden Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Mit Wirkung vom 1. Januar 1977 war Pastor Ziegenrücker dann bis zu seiner Zuruhesetzung am 1. Februar 1980 Leiter der Ev. Akademie der NEK.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Ziegenrücker.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.